

Übungsfälle

Fall 1

Die A ist nachts gegen 2.00 Uhr mit ihrem Pkw in der Innenstadt von Ludwigsburg unterwegs. Sie kommt von einer privaten Feier und hat dort Wein getrunken. Sie fällt einer Polizeistreife auf, weil sie in leichten Schlangenlinien fährt. Sie wird angehalten und kontrolliert. Eine Atemalkoholmessung ergibt eine Atemalkoholkonzentration (AAK) von 0,38 mg/L. Es wird eine Blutentnahme angeordnet. Diese ergibt später eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,75 ‰. Zur gleichen Zeit ist Richtung Stuttgart auf der B27 eine Verkehrskontrolle eingerichtet. Hier werden alle Autofahrer angehalten, nach ihren Papieren befragt und auf Anzeichen für Alkoholkonsum überprüft. Der B fällt auf, weil er eine „Fahne“ hat. Eine Atemalkoholmessung ergibt bei ihm eine AAK von 0,45 mg/L. Welche Konsequenzen haben A und B zu erwarten?

Anm.: 0,1 mg/L AAK entsprechen etwa 0,2 ‰ BAK

Fall 2

A bewahrt auf seinem Grundstück hinter dem Haus zwei Autowracks auf. Eines steht ohne Räder auf Holzklötzen auf der Wiese und ist ausgeschlachtet. Batteriesäure ist bereits teilweise ausgelaufen. Das andere Auto wird gerade ausgeschlachtet. Es steht auf einem betonierten Teil des Hofes. Vor dem Haus auf der Straße steht ein drittes Auto, das ebenfalls nicht mehr betriebsbereit ist. A möchte dieses Auto in den nächsten vier Wochen für seine Tochter herrichten. Als Kfz-Meister ist er dazu in der Lage. Die anderen Autos nutzt er als Ersatzteillager.

Ist dieses Verhalten des A ordnungswidrig?

Fall 3

A befährt eine Landstrasse hinter einem Lkw mit offener Ladefläche. Für mehrere Kilometer ist auf dieser Strecke die Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt (Zeichen 274) und das Überholen (Zeichen 276) verboten. Der Lkw hat jedoch eine große Anzahl jeweils etwa 2 x 2 m großer Styroporplatten geladen, die im Fahrtwind Auftrieb erhalten und nach und nach von der Ladefläche fallen. Ein Teil fällt auf das Dach des Pkw des A, der daraufhin größeren Abstand hält, aber immer wieder solchen Platten ausweichen muss. Andere fallen seitlich auf die Gegenfahrbahn. Auf Hup- und Lichtzeichen reagiert der Lkw-Fahrer nicht. Daraufhin überholt A den Lkw mit etwa 100 km/h, als gerade kein Gegenverkehr kommt, bringt ihn durch langsames Abbremsen bei eingeschalteter Warnblinkanlage zum Stehen und erklärt dem Fahrer, dass er seine Ladung verliert.

Ordnungswidrigkeiten des A?

Fall 4

A ist Schäfer. Er hat sich eine Flasche Schnaps genehmigt, weil es so kalt ist. Während er seine Herde auf einer Wiese an einer belebten Strasse entlang treibt, stürzt er „stockbetrunken“ mit über 3 ‰ BAK in den Graben und bleibt dort liegen. Seine Herde macht derweil die Strasse unsicher, bis A nach einigen Stunden wieder zu sich kommt.

Ordnungswidrigkeiten des A?

Fall 5

A und sein Beifahrer B stehen mit dem Pkw des A nachts um 4.00 Uhr in einem um diese Zeit nicht mehr belebten Gewerbeviertel an einer roten Ampel. Plötzlich hält der Fahrer des auf der Fahrspur neben ihnen stehenden Fahrzeugs eine Polizeikelle aus dem Fenster. Das andere Auto ist mit zwei jüngeren Männern in legerer Zivilkleidung besetzt und hat keinerlei polizeiliche Kennzeichnung. A

Übungsfälle

fragt B, was er tun soll. Beide erkennen, dass es sich um eine Zivilstreife handeln muss und dass eine Verkehrskontrolle durchgeführt werden soll. B möchte aber nicht einer Kontrolle ausgesetzt sein, da er vom abendlichen Discobesuch noch ein Tütchen Marihuana bei sich hat. Er erklärt A, man müsse die Haltzeichen von nicht als Polizeibeamten erkennbaren Personen nicht beachten. A gibt Gas und fährt, da er an die Ampel gar nicht mehr denkt, unter Missachtung des Rotsignals davon.

Prüfen Sie Ordnungswidrigkeiten von A und B!

Fall 6

A ist Inhaber einer Tankstelle, in deren Verkaufsraum ein Selbstbedienungsgetränkemarkt und ein genehmigter Stehausschank betrieben werden. Er verkauft an B und C an einem Mittwochabend um 20.30 Uhr drei Dosen Bier. C ist erst 15 Jahre alt, B ist 21 und der Sohn der Nachbarn der Familie des C. Der Vater des C hat B erlaubt, mit C noch bis Mitternacht „auf die Straße zu gehen“, wenn B „aufpasst“. B setzt sich auf die Stufen des Tankstellengebäudes und trinkt zwei Dosen Bier, C trinkt eine Dose. Schon angetrunken, aber noch nicht schwankend oder sonst auffällig beeinträchtigt, kauft B um 22.00 Uhr erneut drei Dosen und trinkt diese vor der Tür. C trinkt nichts mehr. Nachdem er um kurz vor 24.00 Uhr noch einmal zwei Dosen erworben hat und davon trinkt, bricht B gegen 00.30 Uhr bewusstlos zusammen.

Zu prüfen sind Ordnungswidrigkeiten des A!

Fall 7

A macht an einem herrlichen Frühlingstag Mitte Mai eine lockere Trainingsfahrt mit seinem Mountainbike in einem Waldstück, wobei es ihm weniger auf besondere Geschwindigkeit ankommt als auf die Steigerung seines fahrerischen Geschicks durch das Bewältigen von Strecken außerhalb der Waldwege mit Durchfahren des Unterholzes und Überqueren der Reste umgestürzter Bäume. Auf einer Lichtung setzt er sich zu einer kleinen Pause nieder und steckt sich eine Zigarette an. Nach einigen Minuten drückt er diese auf einer Wurzel aus und wirft sie weg, obwohl sie, was er nicht bemerkt, noch leicht glimmt. Dann fährt er weiter.

Ist dieses Verhalten des A ordnungswidrig?

Fall 8

A ist alleiniger Inhaber einer kleinen Firma, die er unter seinem Namen nicht an seinem Wohnort in Karlsruhe, sondern in Bretten betreibt. Er hat am 3. Januar gegen 13.00 Uhr auf der BAB 8 bei Pforzheim wegen eines dringenden Termins die durch Zeichen 274 auf 100 km/h begrenzte zulässige Höchstgeschwindigkeit um 35 km/h überschritten, obwohl er das Schild gesehen hatte, und ist geblitzt worden. In Stuttgart hat er dann gegen 14.00 Uhr bewusst sein Fahrzeug auf einem Behindertenparkplatz abgestellt und später einen Verwarnungszettel mit einem Verwarnungsgeld vorgefunden. Er hat den Parkverstoß akzeptiert und schon am nächsten Tag das Verwarnungsgeld bezahlt. Am 15. Februar geht ein an seine Firma als Fahrzeughalterin gerichteter Anhörungsbogen der Stadt Pforzheim zu, mit dem er als Zeuge aufgefordert wird, sich schriftlich dazu zu äußern, wer das Fahrzeug zur Tatzeit gefahren habe. Die entsprechende schriftliche Anordnung datiert vom 11. Februar. A schickt den Anhörungsbogen mit dem Bemerkten zurück, er wisse nicht, wer das Fahrzeug zur angegebenen Zeit gefahren habe. Mit Anordnung vom 23. Februar ersucht die Stadt Pforzheim das Polizeirevier Bretten, anhand des Beweisfotos den Fahrer festzustellen und zu vernehmen. Ein Polizeibeamter sucht A in seiner Firma am 5. März auf, vernimmt ihn als Betroffenen, und berichtet dem Ordnungsamt, das Beweisfoto zeige eindeutig den A.

Kann die Stadt Bretten am 6. April einen Bußgeldbescheid gegen A erlassen? Wegen welcher Vorwürfe?